

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 29 (1931)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung  
im Jahre 1930 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-192703>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausbildung“, präsiert. Während in den übrigen Kommissionen die HH. Präsidenten in den Beratungen mit ihrer persönlichen Meinungsäußerungen etwas zurückhielten, hat Herr Mermoud, trotzdem ihm die Stellungnahme des Kongreßausschusses bekannt war, ferner trotzdem die Mehrheit der an den Beratungen anwesenden Kongreßteilnehmer für mindestens drei Jahre Hochschulstudium eintrat, mit Nachdruck für mindestens zwei Jahre sich eingesetzt. Dieser Druck hat verschiedene Kongreßteilnehmer veranlaßt, an den Beratungen entweder nicht mehr teilzunehmen oder nur als Beobachter.

Der Generalsekretär hat einige Wochen nach dem Kongresse die bereinigten Protokolle der Kommissionsberatungen den Schriftführern und Kommissionsdelegierten zur Einsicht zugestellt und ausnahmslos das Einverständnis derselben zu der bereinigten Fassung erhalten.

Prof. Dr. Gerber-Freiburg, Schriftführer der Kommission III b, äußerte sich unterm 22. November 1930 in einem Begleitschreiben zum bereinigten Protokoll u. a. (Sitzung des Plenums vom 12. Sept.):

„Persönlich hatte ich nach der reichen Diskussion den Eindruck, daß die Mehrheit der Anwesenden für mindestens drei Jahre Hochschulstudium gestimmt hätte, wenn sie stimmberechtigt gewesen wäre. Es wurde von verschiedener Seite geäußert, sechs Semester Hochschulstudium seien noch zu wenig.“

Professor Petrik, offizieller Vertreter der Tschechoslovakei, hat sich dem unterzeichneten Präsidenten gegenüber mündlich dahin geäußert, daß der vom Präsidenten Mermoud provozierte Beschluß der Kommission III b den Beratungen nicht entspreche, da letztere sich für drei Jahre mehrheitlich ausgesprochen habe.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß das Permanente Komitee des J. G. B., das am 17. und 18. Juni 1931 in Genf tagte, die Resolutionen und Wünsche des Kongresses 1930 einer eingehenden Beratung unterzog, wobei sich bei Behandlung der Beschlüsse der Kommission III b niemand gegen die Festlegung im Kongreßbericht aussprach.

Wir stellen daher fest, daß die Kommission III b mehrheitlich für mindestens drei Jahre Hochschulstudium eintrat, daß es aber Herr Mermoud war, der dieser Haltung entgegentrat und in die Resolution, wie sie dem Plenum der Kommission III vorgelegt wurde, „mindestens zwei Jahre“ aufnahm. Herr Mermoud nahm diese Haltung ein, obwohl ihm bekannt war, daß die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Geometerschaft in dieser Frage sich mit seiner persönlichen Stellungnahme nicht deckte.

Wir weisen daher die Vorwürfe von Herrn Mermoud in seinem offenen Brief an die Redaktion dieser Zeitschrift ebenso ruhig als bestimmt zurück und stellen fest, daß der Kongreßbericht die Verhandlungen so wiedergibt, wie sie in Tat und Wahrheit sich gestaltet haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Kongreßausschuß des 4. Internationalen Kongresses der Geometer 1930 in Zürich:

Der Präsident: *Bertschmann*.

Der Generalsekretär: *Allenspach*.

## **Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1930 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.**

### *1. Grundbuch.*

a) Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches ist im Berichtsjahre weiter fortgeschritten. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden über den Stand des Einführungsverfahrens geben, auf den

Stichtag des 1. Juni 1930 gestellt, folgendes Bild, wobei hier nur die Anzahl der Gemeinden mit vollständiger Grundbuchanlage (erste Ziffer) neben der Zahl derjenigen Gemeinden, die bereits eine anerkannte Grundbuchvermessung besitzen (zweite Ziffer), in Vergleich gesetzt werden:

Zürich 27, 43; Bern 168 (auf 1. Oktober 1930 = 201), 363; Luzern 0, 38; Schwyz 0, 1; Nidwalden 0, 2; Glarus 0, 2; Freiburg 32, 43; Baselland 37, 45; Schaffhausen 3, 6; Appenzell A.-Rh. 3, 4; Appenzell I.-Rh. 0, 1; St. Gallen 1, 36; Graubünden 2, 6; Aargau 124, 135; Thurgau 44, 78; Tessin 0, 18; Waadt 7, 59; Wallis 7, 8; Genf 1, 3.

Was die nicht angeführten Kantone anbelangt, so liegen hier noch keine anerkannte Grundbuchvermessungen für ganze Gemeinden vor; so in Uri, Obwalden, wo zwar eine Bereinigung von Fall zu Fall vorgesehen ist (Art. 169, Abs. 2, EG zum ZGB), während die systematische Grundbucheinführung nach Art. 169, Abs. 1, und 170 leg. cit. unterblieb, Zug, Solothurn, Baselstadt und Neuenburg. Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Waadt und Neuenburg haben im Sinne eines übergangsrechtlichen Zustandes die altrechtlichen Formen in ihren Wirkungen dem neuen Grundbuche nach Art. 46 Schlußtitel zum ZGB gleichgestellt. In 8 Gemeinden des Kantons Wallis ist ein sogenanntes provisorisches Grundbuch im Sinne des Art. 40, Abs. 2, Schlußtitel zum ZGB, angelegt.

Die Hindernisse, die eine raschere Grundbucheinführung hemmen, sind im letzten Berichte angeführt worden. Dabei ist zu bemerken, daß Luzern im Berichtsjahre ein neues Grundbuchgesetz erlassen hat, das die innern, materiell-rechtlichen Schwierigkeiten grundsätzlich beseitigen dürfte. Von anderer Seite wird ein wesentliches Hemmnis für eine beschleunigtere Grundbucheinführung im Mangel einer Subventionierung der bezüglichen Arbeiten durch den Bund erblickt. Dagegen fällt jedoch in Betracht, daß die Grundbuchanlage wie die Grundbuchführung grundsätzlich den Kantonen übertragen ist. Eine Subventionierung steht hier mangels einer dahingehenden Bestimmung des Bundesrechts außer Frage. Ein Bestreben auf Revision oder Ergänzung des Schlußtitels zum ZGB in dieser Richtung, wie es angeregt wurde, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben.

b) *Rekurs-Vernehmlassungen*: In sechs Fällen wurden dem Bundesgericht Vernehmlassungen im Sinne des Art. 14, Abs. 2, VDG, erstattet.

c) *Gutachten und Anfragen*: Wie früher hatte das Grundbuchamt Auskünfte über Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechtes an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten teils schriftlich, teils mündlich zu erteilen.

## 2. Vermessung.

a) *Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements für die Vervielfältigung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen, vom 25. Juni 1930*. Nach diesen Weisungen sind vom Uebersichtsplan der Grundbuchvermessungen Kopien in einer von Fall zu Fall festzusetzenden Zahl anzufertigen. Durch Abgabe dieser Kopien an die interessierten Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sowie an Private wird erreicht, daß die Ergebnisse der Grundbuchvermessung hinsichtlich des Uebersichtsplanes dem Bau- und Meliorationswesen, der Land- und Forstwirtschaft, den Naturwissenschaften, dem Verkehrswesen, der Schule usw. in einfacher und billiger Weise dienstbar gemacht werden.

b) *Kantonale Erlasse*: Im Jahre 1930 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Dekret des Großen Rates des Kantons Luzern über die Grundbuchvermessung, vom 18. Februar 1930.

2. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

betreffend die Organisation und die Gebühren des Vermessungsamtes und des kulturtechnischen Dienstes, vom 15. Februar 1930.

3. Dekret des Großen Rates des Kantons Bern zur Förderung der Grundbuchvermessung, vom 26. Februar 1930.

4. Dekret des Großen Rates des Kantons Wallis betreffend die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Vermarkungsarbeiten, sowie betreffend die Leistung der Vorschüsse für die Vermarkungskosten in den Gebieten, die photogrammetrisch aufgenommen werden, vom 14. Mai 1930.

c) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 53 Gemeinden festgesetzt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 4, Luzern 6, Schwyz 1, Glarus 3, Zug 1, Freiburg 1, Solothurn 1, Basel-Stadt 2, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 1, Appenzell I.-Rh. 1, St. Gallen 6, Graubünden 7, Aargau 1, Thurgau 4, Tessin 6, Waadt 4 und Wallis 2 an. Ferner wurden für 5 ältere Vermessungswerke des bernischen Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten angeordnet. Die voraussichtlichen Kosten dieser Neuvermessungs- und Ergänzungsarbeiten werden Fr. 1,483,100.— betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,123,900.—. Die mittleren Vermessungskosten betragen heute für das wertvolle Kulturland Fr. 35—40 pro ha oder 0,8 % des Bodenwertes, für die Alpen und Weiden und ausgedehnten Waldungen Fr. 8.— pro ha oder 0,4—0,8 % der Bodenpreise. Ueber 4498 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden. Ferner wurden Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 48,695 ha im Kostenbetrage von Fr. 405,700.—, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 718 km<sup>2</sup> mit 1083 Neupunkten in Angriff genommen.

Ueber 52,688 ha Alp- und Weidegebiete in den Kantonen Schwyz, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erfolgten die Vermessungen nach dem luftphotogrammetrischen Verfahren. Das hierfür verwendete neue Vermessungsflugzeug bewährte sich vorzüglich, und die Resultate erfüllten die Erwartungen sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. In ausgedehnten Berggebieten der Kantone Bern, Ob- und Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Wallis wurde die Vermarkung der Grundstücke, als Vorarbeit für die im Jahre 1931 vorzunehmende photogrammetrische Aufnahme, durchgeführt.

d) *Plankopien über das Bahngebiet.* Im Berichtsjahre wurde die Erstellung von Plankopien im Maßstab 1: 1000 über 26,1 km des Bundesbahngebietes zuhanden der Bahnverwaltungen angeordnet.

e) *Vergebung von Grundbuchvermessungen.* Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und von den Kantonen bzw. Gemeinden wurden 6 Triangulationen IV. Ordnung, 123 Parzellarvermessungen und Uebersichtsplanarbeiten und für 18 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben.

f) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1930 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 5 Triangulationen IV. Ordnung und 70 Vermessungs- und Ergänzungsarbeiten anerkannt. Die Parzellarvermessungen umfassen ein Gebiet von 37,752 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1930 über 8252 km<sup>2</sup> oder 21,3 % definitiv anerkannte und über 5495 km<sup>2</sup> oder 14,2 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessung betragen im Jahre 1930 zusammen Fr. 1,534,459.—. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 1,019,117, woran der Bund einen Beitrag von 20 % gleich Fr. 203,824.— leistete. Die jährlichen Nachführungs-

Kanton	Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes ca. km <sup>2</sup>	Vor 1930 als Grundbuchvermessung anerkannt		Im Jahre 1930 als Grundbuchvermessung anerkannt		In Vermessung oder in Ergänzung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen ca. km <sup>2</sup>	Vor dem Jahre 1930 bezahlte Bundesbeiträge Fr.	Im Jahre 1930 bezahlte Bundesbeiträge für					Total
		definitiv km <sup>2</sup>	provisor. km <sup>2</sup>	definitiv km <sup>2</sup>	provisor. km <sup>2</sup>	definitiv km <sup>2</sup>	provis. km <sup>2</sup>			Triangulation IV. Ordnung Fr.	Parzellervermessung Fr.	Nachführung Fr.	Vermessung in Gebirgsgegenden Fr.	Güterzusammenlegungen Fr.	
Zürich	1,657	447	—	24	—	161	—	1,025	2,840,554	—	80,381	31,434	1,000	—	112,815
Bern	6,451	3283	—	100	—	582	—	2,486	2,405,214	23,510	140,546	47,360	—	—	211,416
Luzern	1,472	360	—	30	—	168	—	869	1,337,804	20,960	73,803	5,058	—	—	99,821
Uri	1,033	8	—	—	—	—	—	1,025	5,292	—	—	—	—	—	—
Schwyz	861	65	—	14	—	190	—	592	152,207	7,734	70,836	—	2,683	—	81,253
Obwalden	482	179	—	—	—	102	—	201	266,380	—	6,400	—	—	—	6,400
Nidwalden	241	48	—	—	—	29	—	164	114,277	—	13,500	83	—	—	13,583
Glarus	677	6	—	24	—	231	—	416	130,533	—	153,918	—	3,142	—	157,060
Zug	207	—	—	—	—	26	—	181	37,750	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1,603	235	1287	11	—	130	—	1,227	926,631	—	47,470	6,064	—	—	53,543
Solothurn	791	9	492	—	—	4	—	728	159,258	—	—	1,217	—	—	1,217
Baselstadt	37	—	31	7	—	4	—	26	170,243	—	103,617	16,367	—	—	119,984
Baselland	427	234	—	3	—	56	—	134	690,450	—	25,873	2,861	—	—	28,734
Schaffhausen	298	45	230	12	—	30	—	211	221,681	—	53,429	1,477	—	—	54,906
Appenzell A.-Rh.	242	56	—	—	—	12	—	174	278,461	—	13,100	251	4,166	—	17,517
Appenzell I.-Rh.	173	19	—	—	—	38	—	116	106,980	—	7,200	180	6,001	—	13,381
St. Gallen	1,953	702	—	21	—	310	—	920	1,994,770	—	107,577	8,399	—	—	115,976
Graubünden	7,015	485	—	39	—	382	—	6,109	1,152,220	35,840	84,074	7,737	6,585	—	134,236
Aargau	1,394	847	—	13	—	138	—	396	1,809,495	—	100,142	15,686	—	—	115,828
Thurgau	863	299	—	23	—	56	—	485	1,042,472	—	90,265	5,811	—	—	96,076
Tessin	2,739	50	23	6	—	175	8	2,508	1,031,908	22,370	89,680	3,374	4,620	16,000	136,044
Waadt	2,824	338	2467	3	—	242	—	2,241	1,922,891	—	50,470	38,766	11,490	—	100,726
Wallis	4,314	137	14	40	14	371	52	3,766	967,740	—	80,943	760	6,477	—	88,180
Neuenburg	712	6	706	—	—	—	—	706	196,278	—	—	3,949	—	—	3,949
Genève	246	16	231	8	—	26	—	196	189,733	—	30,821	6,990	—	—	37,811
Ganze Schweiz	38,667	7874	5481	378	14	3,463	60	26,952	20,191,222	110,414	1,424,045	203,824	46,164	16,000	1,800,447
		20,3%	14,2%	1,0%	0,04%	9,0%	0,16%	69,7%							

kosten für eine Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 76 Rappen und der Bundesbeitrag daran 15 Rappen. An die Vermarktungsarbeiten in Gebirgsgegenden wurden Fr. 46,164.— als Hilfsmaßnahme für die Gebirgsbevölkerung ausgerichtet. Im übrigen verweisen wir auf die vorstehende tabellarische Zusammenstellung.

g) *Güterzusammenlegungen.* Im Berichtsjahre wurden vom Vermessungsdirektor 23 Güterzusammenlegungen in vermessungstechnischer Hinsicht begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 4556 ha beziehen, sind 7 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Bern, Obwalden, Baselland, Aargau, Thurgau und Tessin.

An die Kosten der Güterzusammenlegungen im Kanton Tessin wurden im Sinne unseres Beschlusses vom 6. Juli 1925 Beiträge von zusammen Fr. 16,000.— geleistet.

h) *Leitung und Prüfung der Parzellarvermessung in verschiedenen Kantonen.* Dem Bureau des Vermessungsdirektors lag im Berichtsjahr die Leitung und Prüfung von 33 Parzellarvermessungen, den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Genf angehörend, ob. Außerdem war die Ueberwachung und Prüfung von 13 photogrammetrischen Arbeiten zu besorgen.

i) *Geometerprüfungen.* An den theoretischen Prüfungen in Lausanne nahmen 10 Kandidaten teil, wovon 6 die Prüfung bestanden. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 3 Kandidaten, die alle als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

k) *Internationale Kongresse der Geometer und für Photogrammetrie.* Vom 6.—14. September fanden in Zürich zwei internationale Kongresse statt, der Kongreß der Geometer und derjenige für Photogrammetrie. Mit diesen Kongressen war eine gemeinsame Fachausstellung verbunden, an der sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Gegenständen der Grundbuchvermessung beteiligte.

---

## Kleine Mitteilungen.

### **Technicum cantonal et École des Arts et Métiers, Fribourg. Cours pour auxiliaires-géomètres (Vermessungstechniker).**

Le 29 septembre 1931 s'ouvrira, pour la seconde fois à l'École des Métiers du Technicum Cantonal de Fribourg, un cours pour auxiliaires-géomètres (techniciens-géomètres).

Les expériences faites au cours de l'année scolaire écoulée, les résultats des examens et les appréciations des experts ont engagé la Direction à maintenir pour les cours théoriques et techniques la durée minimum de deux semestres (neuf mois).

Le programme a été réadapté aux exigences actuelles de la pratique telles qu'elles ressortent des discussions engagées entre la S. G. V., la V. S. V. T. et les autorités.

La Direction du Technicum donnera, sur demande, tous les renseignements concernant l'admission, les programmes, les finances scolaire et la Maison de famille rattachée à l'établissement. (Voir aux annonces.)

### **Heyde baut weiter photogrammetrische Instrumente.**

Wie uns mitgeteilt wird, baut die Firma Heyde, Dresden, nach wie vor weiter photogrammetrische Instrumente. Sämtliche Konstrukteure, Meister und Facharbeiter sind der alten Firma treu geblieben. Da Heyde alle bisher von der Aerotopograph G. m. b. H. vertriebenen